



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

10.0466.02 / 09.5253.03

Basel, 8. September 2010

Kommissionsbeschluss vom 8. September 2010

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag und Entwurf

zu einem

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

und zu einem

Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)

sowie zum

Anzug Nr. 09.5253 Alexander Gröflin und Konsorten betreffend Deliktanzeigen an die Schulbehörden

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 10. September 2010

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vorgehen der Kommission	3
3	Stellungnahme der JSSK zum EG JStPO	4
3.1	Ermittlungsbefugnis der Verwaltungsbehörden (§ 2).....	4
3.2	Organisation der Jugendanwaltschaft (§ 3 und § 6).....	5
3.3	Richterliche Instanzen (§ 4).....	5
3.4	Vertrauensperson (§ 7).....	6
3.5	Orientierung Dritter (§ 8)	6
3.6	Akteneinsicht (§ 9)	6
3.7	Amtliche Verteidigung (§ 10).....	7
3.8	Weitere Änderungen.....	7
4	Stellungnahme der JSSK zum JStVG	7
4.1	Aufgabe der Vollzugsbehörde (§ 4).....	8
4.2	Disziplinarmassnahmen bei Unterbringung (§ 15).....	8
4.3	Weitere Änderungen.....	8
5	Stellungnahme der JSSK zum Anzug Gröflin	9
6	Änderungen bisherigen Rechts (§ 18 EG JStPO)	9
7	Beschlüsse der Kommission.....	10
8	Anträge	11

1 Ausgangslage

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat am 20. März 2009 die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) verabschiedet, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird. Die JStPO stützt sich in weiten Teilen auf die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), erlassen am 5. Oktober 2007, welche in Art. 445 bestimmt, dass die Kantone – soweit sie dafür zuständig sind – die zum Vollzug dieser Gesetze (StPO und JStPO) notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen. Gemäss Art. 439 StPO gilt das Gleiche für das Vollzugsverfahren.

In der Folge beantragte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt im Ratschlag Nr. 10.0466.01 vom 31. März 2010 die notwendigen Ausführungsbestimmungen

- zum einen in der Form eines neuen **Gesetzes** des Kantons Basel-Stadt **über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)** und
- zum anderen in der Form eines neuen **Gesetzes** des Kantons Basel-Stadt **über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)**

zu erlassen und legte ihm je eine zu diesem Zweck ausgearbeitete Vorlage vor, mit dem Begehr, diesen Vorlagen zuzustimmen.

In seiner Sitzung vom 5. Mai 2010 hat der Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt obigenannten Ratschlag zur Beratung an die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) überwiesen.

2 Vorgehen der Kommission

Da für die JSSK insgesamt drei Einführungsgesetze auf der Tagesordnung standen sowie unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgabe der Inkraftsetzung per 1. Januar 2011 und der obligatorischen Referendumsfrist, kam die JSSK bereits in ihrer Sitzung vom 14. April 2010 überein, für die Detailberatung des Ratschlags zum EG JStPO sowie zum JStVG eine Subkommission einzusetzen. Deren Besetzung sollte der politischen Zusammensetzung der JSSK soweit möglich nachempfunden sein, zudem sollten die Eintretensdebatte wie auch die Schlussberatung in der Gesamtkommission stattfinden. Analog wurde bei der Beratung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfahren. Die Subkommission zur EG JStPO und zum JStVG setzte sich folgendermassen zusammen: Tanja Soland (Präsidium), Sibel Arslan, Peter Bochsler, Toni Casagrande, Helmut Hersberger.

Die JSSK liess sich Ratschlag und Entwurf zum EG JStPO und zum JStVG am 21. April 2010 durch RR Hanspeter Gass, den Leitenden Jugandanwalt Beat Burkhardt sowie den Leiter des Rechtsdienstes im JSD, Dr. Davide Donati, vorstellen und beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Die Detailberatung fand in insgesamt drei 4-stündigen Sitzungen der Subkommission EG JStPO und JStVG statt. Am 26. April 2010 und am 10. Mai 2010 wiederum im Beisein von Beat Burkhardt (Leitender Jugandanwalt) und Dr. Davide Donati (Leiter Rechtsdienst

JSD), am 21. Mai 2010 zudem im Beisein von Prof. Peter Aebersold (Experte für Jugendstrafrecht, Universität Basel), Dr. Christoph Bürgin (Jugendgerichtspräsident Basel-Stadt) und Dr. Sabine Herrmann (Advokatenkammer Basel). Die Subkommission EG JStPO und JStVG verabschiedete im Anschluss die überarbeiteten Gesetzestexte einstimmig zuhanden der Gesamtkommission.

Am 21. Mai 2010 beriet die Subkommission EG JStPO und JStVG zudem den Anzug Nr. 09.5253 Alexander Gröflin und Konsorten betreffend Deliktanzeigen an die Schulbehörden und kam einstimmig zum Schluss, der JSSK einen Antrag auf Abschreibung zu empfehlen.

Am 9. Juni 2010 stellte die Subkommission EG JStPO und JStVG die Ergebnisse ihrer Beratung der Gesamtkommission vor. Die JSSK stimmte im Anschluss dem Ratschlag 10.0466 zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und zu einem Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen mit den von der Subkommission EG JStPO und JStVG vorgenommenen Änderungen einstimmig zu, vorbehältlich der Koordinationsbestimmungen gegenüber den Einführungsgesetzen zur StPO und zur ZPO. Ebenfalls beantragt die JSSK dem Grossen Rat auf Empfehlung der Subkommission einstimmig, obgenannten Anzug Nr. 09.5253 von Alexander Gröflin als erledigt abzuschreiben.

Im Anschluss an die Genehmigung der Koordinationsbestimmungen zwischen den Einführungsgesetzen JStPO, StPO und ZPO in der Sitzung vom 23. Juni 2010 beschloss die JSSK einstimmig und vorbehaltlos, dem Ratschlag 10.0466 zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und zu einem Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen mit den von der Subkommission EG JStPO und JStVG vorgenommenen Änderungen zuzustimmen.

In der Sitzung vom 8. September 2010 verabschiedete die JSSK schliesslich einstimmig vorliegenden Bericht.

3 Stellungnahme der JSSK zum EG JStPO

Die Bestimmungen des baselstädtischen EG JStPO sind Ausführungsbestimmungen zur JStPO, welche sich ihrerseits auf die StPO stützt. Für die Gegenüberstellung der kantonalen Bestimmungen mit den Bestimmungen der JStPO und der StPO (und die Frage, welche Bestimmungen der StPO und JStPO obligatorisch und welche fakultativ nach Ausführungsbestimmungen der Kantone verlangen) wird auf den Ratschlag verwiesen.

Gegenüber dem Gesetzesentwurf der Regierung beantragt die JSSK, von einigen redaktionellen Korrekturen abgesehen, die folgenden Änderungen (vgl. dazu auch die synoptische Darstellung I):

3.1 Ermittlungsbefugnis der Verwaltungsbehörden (§ 2)

Gemäss Gutachten zum EG StPO Basel-Stadt von Frau Prof. Anne Peters (Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel), welches im Rahmen der Beratungen zum EG StPO von der JSSK in Auftrag gegeben wurde, und deren Ausführungen in der JSSK-Sitzung vom 19. April 2010 fällt die Verfolgung von Vergehen in die alleinige Zuständigkeit der Staats- und Jugandanwaltschaft. Selbständige Ermittlungsverfahren

durch Verwaltungsbehörden sind Übertretungstatbeständen vorbehalten. Folglich muss die der aktuellen Basler Praxis entsprechende Bestimmung der Strafverfolgungsbehörden in § 2 lit. c des Entwurfs EG JStPO im Hinblick auf die neue Gesamteidgenössische Gesetzgebung als rechtswidrig taxiert werden. In Rücksprache mit der Verwaltung und in Abgleich zum EG StPO sowie unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben ist die JSSK übereingekommen, eine Delegationsnorm einzuführen. Danach kann die Jugandanwaltschaft in besonderen Rechtsgebieten Verwaltungsbehörden, in deren Rechtsgebiet Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen und Vergehen einsetzen. Die Aufsichts- und Weisungsbefugnis der Jugandanwaltschaft bleibt bestehen.

3.2 Organisation der Jugandanwaltschaft (§ 3 und § 6)

Im Sinne der Systematik des Gesetzesentwurfs hat die JSSK beschlossen, die Bestimmung aus § 6 (Trennung von Verfahren) des Entwurfs EG JStPO, wonach den Jugendanwältinnen und Jugandanwälten die Kompetenzen einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwaltes zugesprochen werden, bereits in § 3 (Organisation der Jugandanwaltschaft) aufzunehmen.

3.3 Richterliche Instanzen (§ 4)

Während das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht unbestritten ist, mussten aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben sowohl die Form des Zwangsmassnahmengerichts als auch die Form des Beschwerdegerichts für Jugendliche gegenüber dem Entwurf zum EG JStPO geändert werden.

Gemäss obgenanntem Gutachten Peters verbietet das Bundesrecht eine Zweiteilung des Beschwerdegerichts. Da nur ein Beschwerdegericht zulässig ist, dieses auch als Beschwerdeinstanz gegenüber dem Jugendgericht amten muss und der Aufwand für die Schaffung und den Unterhalt eines eigenständigen Beschwerdegerichts für Jugendliche durch die durchschnittlich geringe Zahl von Beschwerden nicht gerechtfertigt würde, bleibt das Appellationsgericht als einzige Beschwerdeinstanz möglich. Da es hingegen erlaubt ist, die Befugnisse des Beschwerdegerichts dem Berufungsgericht zu übertragen, wurde hier analog dem EG StPO das Beschwerdegericht wie auch bereits das Berufungsgericht ganz dem Appellationsgericht zugeordnet.

Das Zwangsmassnahmengericht muss gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben und Materialien ein eigenes Gericht sein. Daher ist es nicht möglich, die Befugnisse des Zwangsmassnahmengerichts dem Jugendgericht anzuhängen, welches insbesondere auch Mühe hätte, eine Pikett-Organisation für die Haftprüfung analog zum Strafgericht anzubieten. Es ist aber möglich, ein Zwangsmassnahmengericht vorzusehen, welches sowohl für Erwachsene wie auch für Jugendliche zuständig ist. Da man aber vermeiden wollte, dass die Jugendlichen das gleiche Prozedere für die Haftprüfungsverhandlung wie die Erwachsenen durchlaufen müssen, und weil man das spezifische Wissen des Jugendgerichtspräsidiums betreffend Unterbringung von Jugendlichen und Auswirkung von Zwangsmassnahmen auf Jugendliche nutzen wollte, hat man sich in Rücksprache mit den betroffenen Institutionen sowie mit den Experten für folgende Lösung entschieden: Das Zwangsmassnahmengericht (für Jugendliche) wird als eigene Kammer beim Strafgericht angesiedelt und ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums amtiert i.d.R. als Einzelgericht.

3.4 Vertrauensperson (§ 7)

Die Institution der Vertrauensperson hatte bereits in den eidgenössischen Räten zu ausführlichen Diskussionen geführt und war bis zuletzt Gegenstand der Differenzbereinigung zwischen National- und Ständerat. Da die entsprechenden Bestimmungen in Art. 13 JStPO viel Interpretationsspielraum offen lassen und auch die ergänzenden Materialien keine Konkretisierung vornehmen, hat man sich – trotz der möglichen abschliessenden Regelung des Bundesrechts – dazu entschlossen, im kantonalen Recht die Gründe für die Einschränkung der Zulassung der Vertrauensperson aufzuführen. Die JSSK stellt sich hinter diese Form der Auslegung, hat die Kriterien gegenüber dem Entwurf allerdings noch etwas konkretisiert.

3.5 Orientierung Dritter (§ 8)

Obwohl in § 8 gegenüber dem Ratschlag keine Änderungen beantragt werden, wurde die Möglichkeit der Informationsweitergabe an Dritte in der Subkommission ausgiebig diskutiert, auch im Zusammenhang mit dem Anzug Nr. 09.5253 von Alexander Gröflin (siehe unten). Eine Orientierung Dritter, damit sind insbesondere private Institutionen sowie Schulen gemeint, ist im Jugendstrafrecht gemäss Auffassung der Subkommission sowie der beigezogenen Experten absolut unerlässlich und dient der pädagogischen sowie individuellen Betreuung der straffälligen Jugendlichen.

Es stellte sich jedoch die Frage, ob diese Regelung im Lichte des Bundesrechtes überhaupt zulässig ist, da Art. 75 Abs. 4 StPO nur davon spricht, dass die Kantone weitere Informationspflichten oder –rechte an Behörden festzschreiben können. Im EG StPO wurde auf eine Bestimmung betreffend der Orientierung Dritter auch mit Blick auf das erwähnte Gutachten Peters verzichtet. Im Jugendstrafrecht ist die Situation jedoch eine andere, denn hier gehen insbesondere die Grundsätze des Art. 4 JStPO vor, welche den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen in den Mittelpunkt des Verfahrens setzen. Das Ziel des Jugendstrafrechts gebietet demnach geradezu eine Information aller an Schutz und Erziehung eines Jugendlichen beteiligten Institutionen, so dass die bundesrechtlich geschaffene Lücke auf Ebene des Einführungsgesetzes aufgefüllt gehört. Nach Durchsicht der bundesrechtlichen Regelungen und Materialien ist davon auszugehen, dass es sich hier um ein Versehen des Bundesgesetzgebers handelt und nicht um eine absichtliche Analogie mit dem Erwachsenenstrafrecht.

Da der Orientierung Dritter in Strafverfahren mit Jugendlichen nun eine gesetzliche Grundlage gegeben wird und somit die Möglichkeit wie bis anhin bestehen bleibt, dass Schulen über Strafverfahren Jugendlicher informiert werden können, ist man der Meinung, den Anzug Gröflin in seinem Kerngehalt umgesetzt zu haben.

3.6 Akteneinsicht (§ 9)

Bei den Bestimmungen zur Akteneinsicht hat sich die Subkommission wiederum damit beschäftigt, ob diese Regelung aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben möglich ist, da Art. 15 JStPO lediglich angibt, bei welchen in das Verfahren involvierten Personen die Akteneinsicht einzuschränken ist und wem Einsicht in die gesamten Akten zu geben ist. Art. 101 StPO, welcher neu in den Titel von § 9 EG JStPO aufgenommen wurde, macht jedoch deutlich, dass auch Dritte, insbesondere vollziehende Behörden oder Private, in die für die Betreuung notwendigen Akten Einsicht nehmen können. Deshalb kam die JSSK auch hier zum Entschied, dass die Konkretisierung des Akteneinsichtsrechts in § 9

möglich und sinnvoll ist. Schliesslich wurde Abs. 2 wegen der besseren Verständlichkeit angepasst.

3.7 Amtliche Verteidigung (§ 10)

Zu Diskussionen führten auch die neuen Vorgaben von Art. 25 JStPO betreffend der Bestellung der amtlichen Verteidigung. Demnach soll die "zuständige Behörde", womit ohne ergänzende Bestimmung nur die Verfahrensleitung gemeint sein kann, die amtliche Verteidigung bestellen. Die Vertreterin der Advokatenkammer hat sich dafür eingesetzt, dass die bisherige, mitunter bewährte Regelung weiterhin angewendet wird. Gegenwärtig wird die Verteidigung in Zusammenarbeit mit dem Verein Pikett Strafverteidigung vom Jugendgericht ausgewählt. Dadurch soll auch in Zukunft keine Möglichkeit bestehen, dass die Jugandanwaltschaft eine ihr nicht genehme Verteidigung umgehen kann und eine unabhängige Verteidigung jederzeit gewährleistet ist. Die Subkommission der JSSK sowie alle involvierten Stellen unterstützten dieses Anliegen und haben daher eine neue Bestimmung aufgenommen, die dem Jugendgericht wie bis anhin die Kompetenz zuspricht, zusammen mit dem Verein Pikett Strafverteidigung die Auswahl der Verteidigung der Jugandanwaltschaft vorzugeben.

3.8 Weitere Änderungen

Ausserdem wurden einige sprachliche Korrekturen sowie alle Anpassungen gemäss dem EG StPO vorgenommen und folgende Begriffe neu eingefügt:

- die Kantonspolizei (§ 2 Abs. 2)
- Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1)
- Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft (§ 3 Abs. 4)
- beschuldigt anstelle von *angeschuldigt* (gesamter Text)
- Jugendgericht anstelle von Jugendstrafgericht (gesamter Text)

4 Stellungnahme der JSSK zum JStVG

Das Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (JStVG) gründet auf der bundesrechtlichen Vorgabe, auf kantonaler Ebene die zum Vollzug von StPO und JStPO notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Da sich der Jugendstrafvollzug in wesentlichen Punkten vom Erwachsenenstrafvollzug unterscheidet (speziell bezüglich des Ziels des Jugendstrafrechts auch als Schutz- und Erziehungsrecht wirksam zu sein, vgl. Art. 4 JStPO), ist ein eigenständiges Vollzugsgesetz für Jugendliche unabdingbar. Das JStVG formuliert einerseits Regeln für den jugendstrafrechtlichen Vollzug, in dem es die bundesrechtlichen Vorgaben konkretisiert. Andererseits wirkt das JStVG als Ausgleich zur Machtfülle der Jugandanwaltschaft, welche im Sinne der JStPO von Beginn der Untersuchung bis zum Abschluss des Sanktionenvollzugs die Hauptverantwortung trägt, indem es die Rechte der Verurteilten und deren gesetzlicher Vertretungen zusammenfasst.

Gegenüber dem Gesetzesentwurf der Regierung beantragt die JSSK, von einigen redaktionellen Korrekturen abgesehen, die folgenden Änderungen (vgl. dazu auch die synoptische Darstellung II):

4.1 Aufgabe der Vollzugsbehörde (§ 4)

Die Subkommission der JSSK konnte die Ausführungen der Fachbehörden zu den Platzierungen von Jugendlichen in eine ihren Bedürfnissen angemessene Institution voll und ganz unterstützen. Man wollte mit der Konkretisierung in Abs. 4 jedoch die Möglichkeit verstärken, eine Platzierung in einer Institution zu erreichen, die sich für die betroffenen Jugendlichen als in jedem Fall optimal erweist. Dies insbesondere auch, wenn sich gewisse, für den Einzelfall geeignete Institutionen nicht auf der dafür vorgesehenen Liste des Bundes befinden oder eine Platzierung im Ausland angezeigt ist. Um dies zu ermöglichen, muss der Vollzugsbehörde in diesen Fällen ausnahmsweise – in der Regel wird dies von der für die zivilrechtliche Platzierung von Jugendlichen zuständigen Behörde wahrgenommen – die volle Verantwortung für die Auswahl der Vollzugseinrichtung und den Vollzug der Platzierung übertragen werden.

4.2 Disziplinarmassnahmen bei Unterbringung (§ 15)

§ 15 war bereits nach dem Vernehmlassungsverfahren angepasst, aber im Ratschlag aus Versehen in der alten Version belassen worden. Die JSSK hat folglich sinngemäss den neuen § 15 übernommen, aber sogleich noch den zweiten Absatz konkretisiert. Man hat explizit formuliert, welche Disziplinarmassnahmen gesichert als erhebliche Eingriffe in die persönliche Freiheit erachtet werden müssen. Dadurch muss bei einer Einschliessung von mehr als 24 Stunden oder einer mehr als siebentägigen time-out-Platzierung zwingend die Einwilligung der Vollzugsbehörde eingeholt werden.

4.3 Weitere Änderungen

- Beim Geltungsbereich des Gesetzes wurden die aus Versehen im zweiten Absatz genannten "vorsorglichen Massnahmen" in den ersten Absatz verschoben (§ 1).
- Der Begriff „Rasse“ wurde durch "ethnische Herkunft" ersetzt, analog dem Gesetz über die Information und Datenschutz (IDG) (§ 3).
- Das beschriebene Vorgehen betreffend persönliche Leistung in § 11 sowie die zwangsweise Durchsetzung des Vollzugs in § 12 waren missverständlich und wurden daher umformuliert.
- An einigen Stellen wurde zur Verdeutlichung des Gesetzestextes auf die Formulierung „sinngemäss“ verzichtet oder diese umschrieben (§ 16, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 3).

Ausserdem wurden einige sprachliche Korrekturen sowie alle Anpassungen gemäss dem EG StPO vorgenommen und folgende Begriffe neu eingefügt:

- *verurteilt* anstelle von *beurteilt* (gesamter Text)
- *Jugendgericht* anstelle von *Jugendstrafgericht* (gesamter Text)

5 Stellungnahme der JSSK zum Anzug Gröflin

Das ursprünglich als Motion eingebrachte Anliegen von Alexander Gröflin war nach Stellungnahme durch den Regierungsrat, welcher darin auf § 8 EG JStPO verwies, vom Grossen Rat in einen Anzug umgewandelt und an die JSSK zur Beratung überwiesen worden. Der Motionär fordert die Prüfung einer Informationspflicht seitens der Strafverfolgungsbehörden an die Schulbehörden und Lehrerschaft, speziell im Falle von Gewaltverbrechen und Drogendelikten.

Wie in Kapitel 3.5 dieses Berichts ausgeführt, ist die Orientierung Dritter im Jugendstrafrecht absolut unerlässlich und dient der pädagogischen sowie individuellen Betreuung der straffälligen Jugendlichen. Die in § 8 EG JStPO festgehaltene gesetzliche Grundlage erlaubt es, neben dem bisherigen Informationsrecht gegenüber öffentlichen Schulen, neu auch Privatschulen über ein Strafverfahren zu informieren.

Während dieses Informationsrecht nach Ansicht der JSSK durch die Grundsätze von § 4 JStPO zu rechtfertigen sind, stünde eine Informationspflicht dem neuen Bundesrecht entgegen. Auch inhaltlich empfindet es die JSSK sinnvoller, fallspezifisch und sachgerecht zu informieren – was gemäss Aussage der Jugendanwaltschaft auch bis anhin getan wurde – als die Schulbehörden mit einer Flut von Informationen einzudecken. Sonst besteht die Gefahr, dass die Schulbehörden mit den Informationen nicht mehr adäquat und zielgerichtet umgehen können. Im Bewusstsein, dass Gefährlichkeit immer eine subjektive Note beinhaltet und der Schutz des Umfelds eines straffälligen Jugendlichen angemessen berücksichtigt werden muss, sieht die JSSK das eigentliche Anliegen der Motion (Erkennen von Gefahrenpotenzial und Ergreifen präventiver Massnahmen) durch die Bestimmungen zum Informationsrecht der verfahrensleitenden Behörde als sinnvoll umgesetzt. Sie beantragt deshalb, den Anzug Gröflin als erledigt abzuschreiben.

6 Änderungen bisherigen Rechts (§ 18 EG JStPO)

Durch die Aufhebung der bisherigen JStPO BS werden die Bestimmungen in § 15 betreffend Entscheidungsgebühr und Einstellungsgebühr der Jugendanwaltschaft bzw. des Jugendstrafgerichts entfallen. Das EG JStPO macht keine entsprechenden Angaben. Die Jugendanwaltschaft wird ihre Gebühren neu auf die Verordnung betreffend die Gebühren für die Strafverfolgungsbehörden (Gebührenverordnung für die Strafverfolgungsbehörden) mit Verweis auf das Gesetz der Verwaltungsgebühren stützen. Für das Jugendgericht lässt sich die Kompetenz, Gebühren und Kosten aufzuerlegen, direkt aus Art. 81 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 lit. b StPO ableiten. Allerdings ist dabei über den Rahmen der Gebühren und Kosten nichts gesagt, weshalb eine gesetzliche Regelung auf kantonaler Ebene nötig wird. Zu diesem Zweck beantragte das Jugendgericht der JSSK eine Ergänzung des Gesetzes über die Gerichtsgebühren (SG 154.800). Die JSSK folgte diesem Antrag einstimmig.

7 Beschlüsse der Kommission

Die JSSK hat in der Sitzung vom 9. Juni 2010 einstimmig beschlossen, Antrag auf Abschreibung des Anzugs Nr. 09.5253 von Alexander Gröflin zu stellen.

Die JSSK hat in der Sitzung vom 23. Juni 2010 das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) in der vorliegenden Fassung einstimmig verabschiedet.

Die JSSK hat in der Sitzung vom 23. Juni 2010 das Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) in der vorliegenden Fassung einstimmig verabschiedet.

Die JSSK beschliesst in der Sitzung vom 23. Juni 2010 einstimmig, das Gesetz über die Gerichtsgebühren (SG 154.800) gemäss Antrag des Jugendgerichts zu ergänzen.

Die Kommission stimmte dem vorliegenden Bericht in der Sitzung vom 8. September 2010 einstimmig zu und hat die Vizepräsidentin (und Präsidentin der Subkommission EG JStPO und JStVG) zu ihrer Sprecherin bestimmt.

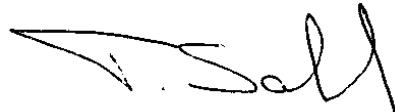
8 Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Dem nachstehenden Entwurf eines Grossratsbeschlusses I zum Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) zuzustimmen.
2. Dem nachstehenden Entwurf eines Grossratsbeschlusses II zum Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) zuzustimmen.
3. Den Anzug Nr. 09.5253 Alexander Gröflin und Konsorten betreffend Deliktanzeigen an die Schulbehörden als erledigt abzuschreiben.

Basel, 8. September 2010

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Die Vizepräsidentin



lic. iur. Tanja Soland

Beilagen

- Synopse I (EG JStPO gemäss Ratschlag vs. EG JStPO gemäss Beratung JSSK)
- Synopse II (JStVG gemäss Ratschlag vs. JStVG gemäss Beratung JSSK)
- Entwurf Grossratsbeschluss I (EG JStPO)
- Entwurf Grossratsbeschluss II (JStVG)

Synoptische Darstellung I (Änderungen und Ergänzungen sind durch Unterstreichung in der rechten Spalte, Weglassungen durch Streichung in der linken Spalte gekennzeichnet)

EG JStPO gemäss Ratschlag	EG JStPO gemäss Beratung JSSK
Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)
<p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz führt die JStPO aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Jugendstrafbehörden des Kantons Basel-Stadt.</p> <p>² Die Bestimmungen der JStPO und des EG JStPO gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.</p>	<i>unverändert</i>
<p><i>Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden (Art. 6 JStPO)</i></p> <p>§ 2. Strafverfolgungsbehörden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Polizei; b) die Jugandanwaltschaft; c) für die Ermittlungen in besonderen Rechtsgebieten, namentlich im Bereich des Strassenverkehrs und des Ausländerrechts, die für die Erwachsenenverfahren zuständigen Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis. 	<p><i>Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden (Art. 6 JStPO)</i></p> <p>§ 2. Strafverfolgungsbehörden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>die Kantonspolizei</u>; b) die Jugandanwaltschaft; ² <u>In besonderen Rechtsgebieten kann die Jugandanwaltschaft Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen und Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Jugandanwaltschaft.</u>
<p><i>Organisation der Jugandanwaltschaft (Art. 8 JStPO)</i></p> <p>§ 3. Die Jugandanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.</p> <p>² Die Diensträume der Jugandanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind</p>	<p><i>Organisation der Jugandanwaltschaft (Art. 8 JStPO)</i></p> <p>§ 3. Die Jugandanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der <u>Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes</u>. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.</p> <p>² <u>Die Jugandanwältinnen und die Jugandanwälte haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss StPO und EG StPO.</u></p> <p>³ Die Diensträume der Jugandanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind</p>

<p>Ausnahmen möglich.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der Amtsordnung der Staatsanwaltschaft die auch die Jugandanwaltschaft betreffenden Regelungen.</p>	<p>Ausnahmen möglich.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der <u>Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse</u> der Staatsanwaltschaft die auch die Jugandanwaltschaft betreffenden Regelungen.</p>
<p><i>Richterliche Instanzen (Art. 8 JStPO)</i></p> <p>§ 4. Richterliche Instanzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Zwangsmassnahmengericht für Jugendliche; b) das Zwangsmassnahmengericht (§ 4 lit. a EG StPO); c) das Jugendstrafgericht als erstinstanzliches Gericht (Art. 7 Abs. 1 lit. b JStPO); d) das Beschwerdegericht für Jugendliche (Art. 7 Abs. 1 lit. c JStPO); e) das Beschwerdegericht II des Appellationsgerichts (§ 16 lit. b EG StPO); f) das Berufungsgericht des Appellationsgerichts (§ 4 lit. d EG StPO). <p>² Ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums entscheidet über das Gesuch um Verlängerung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen (Abs. 1 lit. a).</p> <p>³ Ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums beurteilt Beschwerden gegen verfahrensleitende Verfügungen der Jugandanwaltschaft. Sein Entscheid ist, sofern er nicht einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat, endgültig.</p> <p>⁴ Das Beschwerdegericht II des Appellationsgerichts beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte, des Jugendstrafgerichts und eines Mitglieds des Jugendstrafgerichtspräsidiums.</p>	<p><i>Richterliche Instanzen (Art. 8 JStPO)</i></p> <p>§ 4. Richterliche Instanzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>das Zwangsmassnahmengericht</u>; b) <u>das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht</u>; c) <u>das Beschwerdegericht des Appellationsgerichts</u>; d) <u>das Berufungsgericht des Appellationsgerichts</u> <p>² Als Zwangsmassnahmengericht amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht (§ 15 EG StPO).</p> <p>³ Die Verfahren vor Beschwerde- und Berufungsgericht richten sich nach den §§ 17 ff. EG StPO.</p>

<p><i>Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht über die Jugendstrafbehörden (Art. 8 JStPO)</i></p> <p>§ 5. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht über die Jugendstrafbehörden regeln</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996; - das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976; - das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 und - das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944. 	<p><i>unverändert</i></p>
<p><i>Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO)</i></p> <p>§ 6. Die Jugandanwältinnen und die Jugandanwälte haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss StPO und EG StPO.</p> <p>² Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen angeschuldigt sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugandanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts einheitlich durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugandanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.</p> <p>³ Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugandanwaltschaft zu überweisen.</p>	<p><i>Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO)</i></p> <p>§ 6. Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen <u>beschuldigt</u> sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugandanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts einheitlich durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugandanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die <u>Erste Staatsanwältin</u> oder der <u>Erste Staatsanwalt</u>.</p> <p>² Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugandanwaltschaft zu überweisen.</p>

<p><i>Vertrauensperson (Art. 13 JStPO)</i></p> <p>§ 7. Als Vertrauenspersonen von Jugendlichen können Personen zugelassen werden, welche erkennbar in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum oder zur angeschuldigten Jugendlichen stehen.</p> <p>² Die Zulassung einer Vertrauensperson kann später namentlich aus folgenden Gründen eingeschränkt resp. verweigert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Bedarf als Zeuge oder Zeugin resp. als Auskunftsperson im Strafverfahren b) bei Verdacht der Beeinflussung des oder der Angeschuldigten durch die Anwesenheit der Vertrauensperson c) wenn zu befürchten ist, dass die Vertrauensperson andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen <p>³ Gegen die Verweigerung der Teilnahme der Vertrauensperson hat der oder die Angeschuldigte die Möglichkeit der Beschwerde gemäss § 4 Abs. 3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><i>Vertrauensperson (Art. 13 JStPO)</i></p> <p>§ 7. Als Vertrauenspersonen von Jugendlichen können Personen zugelassen werden, welche erkennbar in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum oder zur <u>beschuldigten</u> Jugendlichen stehen.</p> <p>² <u>Die Zulassung einer Vertrauensperson kann eingeschränkt werden, sofern die Interessen der Untersuchung oder überwiegende private Interessen einem solchen Bezug entgegen stehen, namentlich aus folgenden Gründen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Bedarf als Zeugin oder Zeuge resp. als Auskunftsperson im Strafverfahren b) bei Verdacht der <u>verfahrenserschwerenden</u> Beeinflussung der oder des <u>Beschuldigten</u> c) <u>wenn zu befürchten ist, dass andere Personen beeinflusst werden</u> d) <u>wenn die Gefahr der Einwirkung auf Beweismittel besteht.</u> <p>³ Gegen die Verweigerung der Teilnahme der Vertrauensperson hat die oder der <u>Beschuldigte</u> die Möglichkeit der Beschwerde gemäss <u>Art. 39 JStPO</u>. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p><i>Orientierung Dritter (Art. 14 JStPO)</i></p> <p>§ 8. Sofern erforderlich und soweit nötig, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, über das Strafverfahren und dessen Inhalt in Kenntnis gesetzt werden. Der Unschuldsvermutung ist die nötige Beachtung zu schenken.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>
<p><i>Akteneinsicht (Art. 15 JStPO)</i></p> <p>§ 9. Akteneinsicht können nehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nur die Verteidigung in Akten über die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person, b) die Behörde des Zivilrechts sowie Institutionen und Organisationen, die mit der Betreuung der beschuldigten Person betraut werden sollen, in den für sie notwendigen Teil der Akten, c) die Privatklägerschaft in den sie betreffenden Verfahrensteil. 	<p><i>Akteneinsicht (Art. 15 JStPO, Art. 101 StPO)</i></p> <p>§ 9. Akteneinsicht können nehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nur die Verteidigung in Akten über die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person, b) die Behörde des Zivilrechts sowie Institutionen und Organisationen, die mit der Betreuung der beschuldigten Person betraut werden sollen, in den für sie notwendigen Teil der Akten, c) die Privatklägerschaft in den sie betreffenden Verfahrensteil.

<p>² Die gemäss Abs. 1 lit. a und b Einsichtberechtigten dürfen der beschuldigten Person oder Dritten vom Inhalt nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben und nur in diesem Sinne auf den Inhalt der Akten verweisen. Sie dürfen diese Akten weder ganz noch auszugsweise aushändigen.</p>	<p>² <u>Die gemäss Abs. 1 lit. a und b eingesehenen Akten dürfen der beschuldigten Person oder Dritten nicht ausgehändigt werden. Einsichtberechtigte dürfen von deren Inhalt auch in Eingaben nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben.</u></p>
	<p><u>Amtliche Verteidigung (Art. 25 JStPO)</u> <u>§ 10. Im Vorverfahren bestellt die Untersuchungsbehörde unter Vorbehalt von Art. 133 Abs. 2 StPO nach Massgabe des Jugendgerichts die amtliche Verteidigung.</u></p>
<p><i>Zuständigkeit bei Gerichtshängigkeit (Art. 26 JStPO)</i> § 10. Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist ein juristisch ausgebildetes Mitglied des Jugendstrafgerichts als Einzelrichter.</p>	<p><i>Zuständigkeit bei Gerichtshängigkeit (Art. 26 JStPO)</i> § 11. Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist ein juristisch ausgebildetes Mitglied des <u>Jugendgerichts</u> als Einzelrichter.</p>
<p><i>Strafbefehl (Art. 32 JStPO)</i> § 11. Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt trifft den Entscheid über einen Strafbefehl nach einer Verhandlung im Sinne des vierten Abschnittes der JStPO. Sie oder er eröffnet und begründet den Strafbefehl mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen. ² Sie oder er kann den Strafbefehl insbesondere bei Übertretungen auch aufgrund der Akten treffen und nur schriftlich mitteilen.</p>	<p><i>Unverändert, neu § 12</i></p>
<p><i>Einzelrichterliche Kompetenzen (Art. 34 JStPO)</i> § 12. Ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums ist zuständig, dem Jugendstrafgericht vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzurichten. ² Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle wegen Übertretungen kann ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums beurteilen.</p>	<p><i>Einzelrichterliche Kompetenzen (Art. 34 JStPO)</i> § 13. Ein Mitglied des <u>Jugendgerichtspräsidiums</u> ist zuständig, dem <u>Jugendgericht</u> vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzurichten. ² Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle wegen Übertretungen kann ein Mitglied des <u>Jugendgerichtspräsidiums</u> beurteilen.</p>

<p><i>Teilnahme an Hauptverhandlung (Art. 35 JStPO)</i></p> <p>§ 13. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt kann an der Hauptverhandlung vor dem Jugendstrafgericht und vor der Berufungsinstanz teilnehmen; sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn das Gericht sie oder ihn dazu auffordert.</p>	<p><i>Teilnahme an Hauptverhandlung (Art. 35 JStPO)</i></p> <p>§ 14. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt kann an der Hauptverhandlung vor dem <u>Jugendgericht</u> und vor der Berufungsinstanz teilnehmen; sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn das Gericht sie oder ihn dazu auffordert.</p>
<p><i>Begründung (Art. 37 JStPO)</i></p> <p>§ 14. Verzichtet das Gericht zunächst auf eine schriftliche Begründung, so wird die mündliche Begründung ins Protokoll aufgenommen.</p>	<p><i>Begründung (Art. 37 JStPO)</i></p> <p>§ 15. Verzichtet das <u>Jugendgericht</u> zunächst auf eine schriftliche Begründung, so wird die mündliche Begründung ins Protokoll aufgenommen.</p>
<p><i>Vollzugsgesetz (Art. 42 JStPO)</i></p> <p>§ 15. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen, Strafen und Begleitungen ist im Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen geregelt.</p>	<p><i>Unverändert, neu § 16</i></p>
<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i></p> <p>§ 16. Die Jugendstrafprozessordnung vom 15. November 2006 wird aufgehoben.</p>	<p><i>Unverändert, neu § 17</i></p>
	<p><i>Änderung bisherigen Rechts</i></p> <p>§ 18. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 wird wie folgt geändert:</p> <p><u>§ 1. Die Gebühren für die Verrichtungen des Appellationsgerichtes, des Zivilgerichtes, des Gerichtes für Strafsachen, des Jugendgerichts, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und der Zivilgerichtsschreiberei werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.</u></p>
<p><i>Publikation, Referendum und Wirksamkeit</i></p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>

Synoptische Darstellung II (Änderungen und Ergänzungen sind durch Unterstreichung in der rechten Spalte, Weglassungen durch Streichung in der linken Spalte gekennzeichnet)

JStVG gemäss Ratschlag	JStVG gemäss Beratung JSSK
Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)	Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)
<p><i>Geltungsbereich des Gesetzes</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug der im Jugendstrafgesetz aufgeführten Sanktionen (Strafen und Schutzmassnahmen) und Begleitungen.</p> <p>² Für die im Jugendstrafverfahren vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen und die stationären Beobachtungen und/oder Begutachtungen gilt das Gesetz sinngemäss.</p>	<p><i>Geltungsbereich des Gesetzes</i></p> <p>§ 1. <u>Dieses Gesetz regelt den Vollzug der im Jugendstrafgesetz aufgeführten Sanktionen (Strafen und Schutzmassnahmen) und Begleitungen sowie der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen.</u></p> <p>² <u>Für die im Jugendstrafverfahren angeordneten stationären Beobachtungen gilt dieses Gesetz sinngemäss.</u></p>
<p><i>Zuständige Behörde</i></p> <p>§ 2. Die zuständige Behörde für den Vollzug ist die Jugandanwaltschaft.</p>	<i>unverändert</i>
<p><i>Grundsätze</i></p> <p>§ 3. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat zum Ziel, Jugendliche von weiteren Straftaten abzuhalten und sie in ihren Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu deren Vorteil noch zu deren Nachteil auswirken.</p> <p>³ Die Mitwirkungspflichten richten sich nach Art. 12 JStPO.</p>	<p><i>Grundsätze</i></p> <p>§ 3. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat zum Ziel, Jugendliche von weiteren Straftaten abzuhalten und sie in ihren Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben <u>beauftragten</u> Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, <u>ethnische Herkunft</u>, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu deren Vorteil noch zu deren Nachteil auswirken.</p> <p>³ Die Mitwirkungspflichten richten sich nach Art. 12 JStPO.</p>

<p><i>Aufgaben der Vollzugsbehörde</i></p> <p>§ 4. Die Vollzugsbehörde trifft die für die Durchführung des Vollzugs notwendigen Anordnungen und erlässt die erforderlichen Verfügungen.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Vollzug von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strafen (Art. 22 Abs. 2 und 23 bis 25 JStG) und Schutzmassnahmen (Art. 12 bis 15 JStG); b) vorsorglichen Schutzmassnahmen (Art. 5 JStG); c) Begleitungen während der Probezeit bei bedingt ausgesprochenen Strafen und bei bedingter Entlassung (Art. 29 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 JStG); d) Begleitungen bei einem Freiheitsentzug von über einem Monat (Art. 27 Abs. 5 JStG). <p>³ Die Vollzugsbehörde überwacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung des Vollzugs von Strafen, Schutzmassnahmen und Begleitungen, soweit Vollzugaufgaben durch Dritte wahrgenommen werden; b) die Einhaltung auferlegter Weisungen. <p>⁴ Die allgemeine Aufsicht über stationäre Vollzugseinrichtungen obliegt der für zivilrechtliche Platzierungen von Jugendlichen zuständigen Behörde. <u>In Einzelfällen, namentlich wenn die der speziellen Problematik entsprechende Institution durch die Zivilbehörde nicht beaufsichtigt ist, kann die Vollzugsbehörde die Verantwortung für den Vollzug der Platzierung im In- oder Ausland selbst übernehmen.</u></p>	<p><i>Aufgaben der Vollzugsbehörde</i></p> <p>§ 4. Die Vollzugsbehörde trifft die für die Durchführung des Vollzugs notwendigen Anordnungen und erlässt die erforderlichen Verfügungen.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Vollzug von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strafen (Art. 22 Abs. 2 und 23 bis 25 JStG) und Schutzmassnahmen (Art. 12 bis 15 JStG); b) vorsorglichen Schutzmassnahmen (Art. 5 JStG); c) Begleitungen während der Probezeit bei bedingt ausgesprochenen Strafen und bei bedingter Entlassung (Art. 29 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 JStG); d) Begleitungen bei einem Freiheitsentzug von über einem Monat (Art. 27 Abs. 5 JStG). <p>³ Die Vollzugsbehörde überwacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung des Vollzugs von Strafen, Schutzmassnahmen und Begleitungen, soweit Vollzugaufgaben durch Dritte wahrgenommen werden; b) die Einhaltung auferlegter Weisungen. <p>⁴ Die allgemeine Aufsicht über stationäre Vollzugseinrichtungen obliegt der für zivilrechtliche Platzierungen von Jugendlichen zuständigen Behörde. <u>In Einzelfällen, namentlich wenn die der speziellen Problematik entsprechende Institution durch die Zivilbehörde nicht beaufsichtigt ist, kann die Vollzugsbehörde die Verantwortung für den Vollzug der Platzierung im In- oder Ausland selbst übernehmen.</u></p>
---	---

<p><i>Durchführung von Schutzmassnahmen</i></p> <p>§ 5. Für die Durchführung der Schutzmassnahmen sind eine Jugandanwältin oder ein Jugandanwalt und eine zusätzlich zu bestimmende Person zuständig. Diese steht in regelmässigem Kontakt mit der Jugendlichen oder dem Jugendlichen, ihrer gesetzlichen Vertretung und den mit Vollzugs- und Betreuungsaufgaben beauftragten Dritten. Sie gibt Empfehlungen bezüglich Verlauf, Änderung und Aufhebung der Schutzmassnahme zuhanden der zuständigen Jugandanwältin oder des zuständigen Jugandanwaltes ab.</p> <p>² Bei der Auswahl der im Vollzug zuständigen Personen werden aus dem Untersuchungsverfahren bestehende Kontakte so weit möglich berücksichtigt.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörde kann Vollzugsaufgaben an geeignete öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen übertragen. Sie bestimmt, wer mit dem Vollzug von Schutzmassnahmen betraut wird.</p> <p>⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Vollzug von Strafen oder Schutzmassnahmen vorübergehend sistiert oder aufgeschoben werden.</p> <p>⁵ Die Absätze 1-4 gelten für Begleitungen sinngemäss.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><i>Durchführung von vorsorglichen Schutzmassnahmen</i></p> <p>§ 6. Entscheide im Rahmen der Anordnung, Änderung und Beendigung von vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen sowie die Verfügung über die Versetzung in eine andere Institution obliegen der jeweils zuständigen Verfahrensleitung.</p> <p>² Die Verfahrensleitung kann die Vorführung gemäss § 12 anordnen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p><i>Einweisung in den Vollzug bei Unterbringung und Freiheitsentzug</i></p> <p>§ 7. Die Vollzugsbehörde erlässt nach Rechtskraft des Entscheides einen Vollzugsbefehl.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt dabei die Lebenssituation der beurteilten Person und bei Freiheitsentzug das Strafmaß. Sie kann der beurteilten Person, die sich nicht bereits in Haft befindet oder vorsorglich untergebracht ist, eine angemessene Frist setzen, die Unterbringung oder den Freiheitsentzug anzutreten. Eine Frist-erstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig.</p> <p>³ Im Vollzugsbefehl wird bei Freiheitsentzug auf besondere Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche möglich sind.</p>	<p><i>Einweisung in den Vollzug bei Unterbringung und Freiheitsentzug</i></p> <p>§ 7. Die Vollzugsbehörde erlässt nach Rechtskraft des Entscheides einen Vollzugsbefehl.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt dabei die Lebenssituation der <u>verurteilten</u> Person und bei Freiheitsentzug das Strafmaß. Sie kann der <u>verurteilten</u> Person, die sich nicht bereits in Haft befindet oder vorsorglich untergebracht ist, eine angemessene Frist setzen, die Unterbringung oder den Freiheitsentzug anzutreten. Eine Frist-erstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig.</p> <p>³ Im Vollzugsbefehl wird bei Freiheitsentzug auf besondere Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche möglich sind.</p>
<p><i>Kompetenzen bei Unterbringung</i></p> <p>§ 8. Die Vollzugsbehörde bestimmt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl der Vollzugseinrichtung; b) die Gewährung von Urlaub; c) die Gewährung von Vollzugsöffnungen; d) die Verschärfung der Vollzugsbedingungen; e) die Ausübung des Rechts der Eltern oder Dritter auf persönlichen Verkehr nach den Art. 273 ff. ZGB, sofern diese sich mit der Institution nicht einigen können; f) die Entlassung aus der Vollzugseinrichtung. <p>² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Abs. 1 lit. b, c und d die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p><i>Beendigung von Schutzmassnahmen</i></p> <p>§ 9. Die Vollzugsbehörde prüft mindestens jährlich oder auf Antrag die Notwendigkeit der Fortführung einer Schutzmassnahme. In der Regel eröffnet sie eine Fortführung nach einem Gespräch mit der betroffenen Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mittels Verfügung.</p> <p>² Die Aufhebung oder die Änderung einer Schutzmassnahme wird in Form einer Verfügung in der Regel nach einer Verhandlung im Sinne von § 11 Abs. 1 EG JStPO eröffnet. Vorbehalten bleibt die Änderung durch das Jugendstrafgericht gemäss § 17.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörde bereitet die Entlassung aus der Schutzmassnahme in geeigneter Form vor.</p>	<p><i>Beendigung von Schutzmassnahmen</i></p> <p>§ 9. Die Vollzugsbehörde prüft mindestens jährlich oder auf Antrag die Notwendigkeit der Fortführung einer Schutzmassnahme. In der Regel eröffnet sie eine Fortführung nach einem Gespräch mit der betroffenen Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mittels Verfügung.</p> <p>² Die Aufhebung oder die Änderung einer Schutzmassnahme wird in Form einer Verfügung in der Regel nach einer Verhandlung im Sinne von § 12 Abs. 1 EG JStPO eröffnet. Vorbehalten bleibt die Änderung durch das <u>Jugendgericht</u> gemäss § 17.</p> <p>³ Die Vollzugsbehörde bereitet die Entlassung aus der Schutzmassnahme in geeigneter Form vor.</p>
<p><i>Entlassung aus dem Freiheitsentzug</i></p> <p>§ 10. Die Vollzugsbehörde teilt möglichst frühzeitig der verurteilten Person, seiner gesetzlichen Vertretung und der vollziehenden Einrichtung den Tag und die Uhrzeit der Entlassung aus dem Freiheitsentzug mit. Bei einem Freiheitsentzug bis zu 14 Tagen wird der Entlassungszeitpunkt im Vollzugsbefehl festgelegt.</p> <p>² Vorbehalten bleibt der tageweise Vollzug.</p> <p>³ Die Verweigerung der bedingten Entlassung wird der beurteilten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mit Verfügung eröffnet.</p> <p>⁴ Der Vollzug eines unbedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs ist beendet, wenn dieser vollständig verbüsst worden ist oder wenn nach einer bedingten Entlassung die Probezeit abgelaufen ist.</p>	<p><i>Entlassung aus dem Freiheitsentzug</i></p> <p>§ 10. Die Vollzugsbehörde teilt möglichst frühzeitig der verurteilten Person, seiner gesetzlichen Vertretung und der vollziehenden Einrichtung den Tag und die Uhrzeit der Entlassung aus dem Freiheitsentzug mit. Bei einem Freiheitsentzug bis zu 14 Tagen wird der Entlassungszeitpunkt im Vollzugsbefehl festgelegt.</p> <p>² Vorbehalten bleibt der tageweise Vollzug.</p> <p>³ Die Verweigerung der bedingten Entlassung wird der <u>verurteilten</u> Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mit Verfügung eröffnet.</p> <p>⁴ Der Vollzug eines unbedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs ist beendet, wenn dieser vollständig verbüsst worden ist oder wenn nach einer bedingten Entlassung die Probezeit abgelaufen ist.</p>

<p><i>Persönliche Leistung</i></p> <p>§ 11. Die Vollzugsbehörde bestimmt, wo eine angeordnete persönliche Leistung zu erbringen ist und setzt der beurteilten Person dafür eine angemessene Frist.</p> <p>² Der Einsatzbetrieb oder der Kursveranstalter meldet der Vollzugsbehörde nach Ablauf der Frist, ob die persönliche Leistung vollständig und genügend erbracht worden ist.</p> <p>³ Wird die persönliche Leistung unentschuldigt nicht, nicht genügend oder nicht vollständig innert Frist erbracht, kann die Vollzugsbehörde die beurteilte Person zwangsweise vorführen lassen, sofern ihr das angedroht worden ist.</p>	<p><i>Persönliche Leistung</i></p> <p>§ 11. Die Vollzugsbehörde bestimmt, wo eine angeordnete persönliche Leistung zu erbringen ist und setzt der verurteilten Person dafür eine angemessene Frist.</p> <p>² Der Einsatzbetrieb oder der Kursveranstalter meldet der Vollzugsbehörde nach Ablauf der Frist, ob die persönliche Leistung vollständig und genügend erbracht worden ist.</p>
<p><i>Zwangswise Durchsetzung des Vollzuges</i></p> <p>§ 12. Die Vollzugsbehörde kann eine beurteilte Person zwangswise vorführen lassen, falls sie sich dem Vollzug einer rechtskräftigen Sanktion ganz oder teilweise unentschuldigt entzieht. Ausgenommen ist die Nichtbezahlung einer Busse.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde kann beurteilte Personen durch die Polizei festnehmen und direkt dem Vollzug zuführen lassen.</p>	<p><i>Zwangswise Durchsetzung des Vollzuges</i></p> <p>§ 12. Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person zwangswise vorführen oder dem direkten Vollzug zuführen lassen, falls sich die verurteilte Person dem Vollzug einer rechtskräftigen Sanktion ganz oder teilweise unentschuldigt entzieht oder eine persönliche Leistung ungenügend erbringt.</p> <p>² Sofern nicht Fluchtgefahr besteht, ist die Vorführung resp. direkte Zuführung in den Vollzug mit Ansetzung einer letzten Frist zur korrekten Verbüssung der Sanktion anzudrohen.</p>
<p><i>Haft zur Sicherung einer stationär zu vollziehenden Sanktion</i></p> <p>§ 13. Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person bei einer zu vollziehenden Unterbringung oder einem zu vollziehenden Freiheitsentzug aus folgenden Gründen in Sicherheitshaft nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fluchtgefahr; b) erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit; c) Gefährdung des Zwecks der Schutzmassnahme; d) Gefährdung am Aufenthaltsort. <p>² Soll die Sicherheitshaft länger als fünf Tage dauern, stellt die Vollzugsbehörde spätestens am fünften Tag ein Verlängerungsgesuch an das Jugendstrafgerichtspräsidium analog § 4 Abs. 2 EG JStPO. Das Verfahren richtet sich nach Art. 440 StPO.</p>	<p><i>Haft zur Sicherung einer stationär zu vollziehenden Sanktion</i></p> <p>§ 13. Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person bei einer zu vollziehenden Unterbringung oder einem zu vollziehenden Freiheitsentzug aus folgenden Gründen in Sicherheitshaft nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fluchtgefahr; b) erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit; c) Gefährdung des Zwecks der Schutzmassnahme; d) Gefährdung am Aufenthaltsort. <p>² Soll die Sicherheitshaft länger als fünf Tage dauern, stellt die Vollzugsbehörde spätestens am fünften Tag ein Verlängerungsgesuch an das Zwangsmassnahmengericht analog § 4 Abs. 1 lit. a EG JStPO. Das Verfahren richtet sich nach Art. 440 StPO.</p>

<p><i>Ersatzmassnahmen zur Sicherung des Vollzugs</i></p> <p>§ 14. Anstelle einer Sicherheitshaft ist eine oder mehrere mildere Massnahmen anzutragen, wenn sie den gleichen Zweck erfüllen. Ersatzmassnahmen sind namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sicherheitsleistung; b) die Ausweis- und Schriftensperre; c) das Verbot, einen bestimmten Ort zu verlassen; d) die regelmässige Meldung bei einer Amtsstelle; e) die Auflage einer Tagesstruktur; f) die ärztliche Behandlung oder die ärztliche Kontrolle; g) das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen. <p>² Zur Überwachung der Einhaltung der unter Abs. 1 lit. c und e aufgeführten Ersatzmassnahmen können technische Mittel eingesetzt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><i>Disziplinarmassnahmen bei Unterbringung</i></p> <p>§ 15. Disziplinarmassnahmen bei Unterbringung, welche erheblich in die persönliche Freiheit der in einer Vollzugseinrichtung platzierten Person eingreifen wie Einschliessung von mehr als 24 Stunden oder eine Time-Out-Platzierung bedürfen der Einwilligung der Vollzugsbehörde. Die beurteilte Person soll dazu angehört werden.</p>	<p><i>Disziplinarmassnahmen bei Unterbringung</i></p> <p>§ 15. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann im Zusammenhang mit der Unterbringung Disziplinarmassnahmen verfügen, welche in die persönliche Freiheit der in der Einrichtung platzierten Person eingreifen.</p> <p>² Bei Disziplinarmassnahmen, welche erheblich in die persönliche Freiheit der in einer Vollzugseinrichtung platzierten Person eingreifen, holt die Leitung der Vollzugseinrichtung umgehend nach Anordnung der Disziplinarmassnahme die Einwilligung der Vollzugsbehörde ein. Bei Einschliessung von mehr als 24 Stunden oder einer mehr als siebentägigen time-out-Platzierung ist diese Einwilligung zwingend einzuholen. Die verurteilte Person soll dazu angehört werden.</p>
<p><i>Beobachtungsaufenthalt im Rahmen der Schutzmassnahme</i></p> <p>§ 16. Scheint eine Änderung der Schutzmassnahme angezeigt und bedarf es dazu einer stationären Beobachtung oder Begutachtung, sind die Bestimmungen des JStG und der JStPO sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Beobachtungsaufenthalt im Rahmen der Schutzmassnahme</i></p> <p>§ 16. Vor der Änderung einer Schutzmassnahme kann eine stationäre Beobachtung angeordnet werden. Die Bestimmungen des JStG und der JStPO sind anwendbar.</p>

<p><i>Änderung der Schutzmassnahme</i></p> <p>§ 17. Erachtet die Vollzugsbehörde die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine Unterbringung oder eine geschlossene Unterbringung oder die Änderung einer Unterbringung in eine geschlossene Unterbringung als notwendig, stellt sie einen schriftlichen Antrag an das Jugendstrafgericht.</p> <p>² Der Antrag enthält eine kurze Zusammenfassung der Umstände.</p> <p>³ Das Verfahren vor Jugendstrafgericht richtet sich nach Art. 34 Abs. 5 und Art. 35 ff. JStPO.</p> <p>⁴ Bei Dringlichkeit kann die Änderung vorsorglich angeordnet werden. Das Verfahren für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Änderung der Schutzmassnahme</i></p> <p>§ 17. Erachtet die Vollzugsbehörde die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine Unterbringung oder eine geschlossene Unterbringung oder die Änderung einer Unterbringung in eine geschlossene Unterbringung als notwendig, stellt sie einen schriftlichen Antrag an das <u>Jugendgericht</u>.</p> <p>² Der Antrag enthält eine kurze Zusammenfassung der Umstände.</p> <p>³ Das Verfahren vor <u>Jugendgericht</u> richtet sich nach Art. 34 Abs. 5 und Art. 35 ff. JStPO.</p> <p>⁴ Bei Dringlichkeit kann die Änderung <u>vorsorglich angeordnet werden. Das Verfahren für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist anwendbar.</u></p>
<p><i>Vollzugsakten, Akteneinsicht</i></p> <p>§ 18. Die Vollzugsakten umfassen die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen.</p> <p>² Für das Recht auf Akteneinsicht gelten Art. 15 JStPO und § 9 EG JStPO sinngemäss.</p>	<p><i>Vollzugsakten, Akteneinsicht</i></p> <p>§ 18. Die Vollzugsakten umfassen die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen.</p> <p>² Für das Recht auf Akteneinsicht <u>sind Art. 101 StPO, Art. 15 JStPO und § 9 EG JStPO anwendbar.</u></p>
<p><i>Vollzugskosten</i></p> <p>§ 19. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Beteiligung von Eltern und Jugendlichen an den Vollzugskosten.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

<p>Beschwerde</p> <p>§ 20. Die beurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung können sinngemäss nach dem Verfahren gemäss Art. 393 ff. StPO folgende Verfügungen über den Vollzug mit Beschwerde beim Jugendstrafgericht anfechten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Änderung oder die Nichtänderung der Schutzmassnahme; b. die Versetzung in eine andere Einrichtung; c. die Verweigerung oder den Widerruf der bedingten Entlassung; d. die Beendigung oder Weiterführung der Schutzmassnahme; e. die Auferlegung von Vollzugskosten von mehr als CHF 3'000; f. die Anordnung der Sicherheitshaft im Vollzug gemäss § 13 Abs. 1; g. die Anordnung von Ersatzmassnahmen anstelle von Sicherheitshaft; h. vergleichbare Verfügungen im Rahmen einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme; i. die Bewilligung von Disziplinarmassnahmen gemäss § 15 Abs. 2. <p>² Über Beschwerden nach Abs. 1 lit. e bis i kann ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums entscheiden.</p> <p>³ Wurde die Verfügung durch das Jugendstrafgericht oder durch ein Mitglied des Jugendstrafgerichtspräsidiums getroffen, ist die Beschwerde im Sinne von § 4 Abs. 4 EG JStPO an das Appellationsgericht zu richten.</p> <p>⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, falls dies nicht durch die Beschwerdeinstanz ausdrücklich angeordnet wird.</p> <p>⁵ Entscheide über Beschwerden im Vollzug sind endgültig.</p>	<p>Beschwerde</p> <p>§ 20. Die <u>verurteilte</u> Person und deren gesetzliche Vertretung können <u>analog</u> zum Verfahren gemäss Art. 393 ff. StPO folgende Verfügungen über den Vollzug mit Beschwerde beim <u>Jugendgericht</u> anfechten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Änderung oder die Nichtänderung der Schutzmassnahme; b. die Versetzung in eine andere Einrichtung; c. die Verweigerung oder den Widerruf der bedingten Entlassung; d. die Beendigung oder Weiterführung der Schutzmassnahme; e. die Auferlegung von Vollzugskosten von mehr als CHF 3'000; f. die Anordnung der Sicherheitshaft im Vollzug gemäss § 13 Abs. 1; g. die Anordnung von Ersatzmassnahmen anstelle von Sicherheitshaft; h. vergleichbare Verfügungen im Rahmen einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme; i. die Bewilligung von Disziplinarmassnahmen gemäss § 15 Abs. 2. <u>j. die Anordnung einer stationären Beobachtung gemäss § 16</u> <u>k. die vorsorgliche Änderung einer Schutzmassnahme gemäss § 17 Abs. 4</u> <p>² Über Beschwerden nach Abs. 1 lit. e bis k kann ein Mitglied des <u>Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht</u> entscheiden.</p> <p>³ Wurde die Verfügung durch das <u>Jugendgericht</u> oder durch ein Mitglied des <u>Jugendgerichtspräsidiums</u> getroffen, ist die Beschwerde im Sinne von § 4 Abs. <u>1 lit. c</u> EG JStPO an das Appellationsgericht zu richten.</p> <p>⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, falls dies nicht durch die Beschwerdeinstanz ausdrücklich angeordnet wird.</p> <p>⁵ Entscheide über Beschwerden im Vollzug sind endgültig.</p>
---	--

<p><i>Berufung</i></p> <p>§ 21. Gegen die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine stationäre Unterbringung oder von einer offenen in eine geschlossene Unterbringung können die beurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung Berufung einlegen.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde kann gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts im Vollzugsverfahren Berufung einlegen.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich sinngemäß nach Art. 398 ff. StPO.</p>	<p><i>Berufung</i></p> <p>§ 21. Gegen die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine stationäre Unterbringung oder von einer offenen in eine geschlossene Unterbringung können die <u>verurteilte</u> Person und deren gesetzliche Vertretung Berufung einlegen.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde kann gegen Entscheide des <u>Jugendgerichts</u> im Vollzugsverfahren Berufung einlegen.</p> <p>³ <u>Das Verfahren richtet sich nach Art. 398 ff. StPO.</u></p>
<p><i>Planung von Vollzugseinrichtungen</i></p> <p>§ 22. Die Vollzugsbehörde unterstützt die zuständige Behörde bei der Planung der erforderlichen Angebote der stationären und ambulanten Jugendhilfe insbesondere durch die Weitergabe von planungsrelevanten Daten zu Art und Umfang der Massnahme.</p> <p>² Der Regierungsrat kann entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><i>Übergangsbestimmungen</i></p> <p>§ 23. Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Begleitungen, der nach Wirksamwerden dieses Gesetzes voraussichtlich noch weniger als sechs Monate dauern wird, kann durch die bisherige Vollzugsbehörde weitergeführt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><i>Publikation, Referendum und Wirksamkeit</i></p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Grossratsbeschluss I

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

(vom **...**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937¹ und auf Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009² resp. Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007³ und nach Einsichtsnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0466.01 vom 1. April 2010 und in den Bericht Nr. 10.0466.02 vom 8. September 2010 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz führt die JStPO aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Jugendstrafbehörden des Kantons Basel-Stadt.

² Die Bestimmungen der JStPO und des EG JStPO gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.

Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden (Art. 6 JStPO)

§ 2. Strafverfolgungsbehörden sind:

- a) die Kantonspolizei;
 - b) die Jugandanwaltschaft;
- ² In besonderen Rechtsgebieten kann die Jugandanwaltschaft Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen und Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Jugandanwaltschaft.

Organisation der Jugandanwaltschaft (Art. 8 JStPO)

§ 3. Die Jugandanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.

² Die Jugandanwältinnen und die Jugandanwälte haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss StPO und EG StPO.

³ Die Diensträume der Jugandanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind Ausnahmen möglich.

¹ SR 311.0

² SR ...

³ SR ...

⁴ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft die auch die Jugandanwaltschaft betreffenden Regelungen.

Richterliche Instanzen (Art. 8 JStPO)

§ 4. Richterliche Instanzen sind:

- a) das Zwangsmassnahmengericht;
- b) das Jugendgericht als erstinstanzliches Gericht;
- c) das Beschwerdegericht des Appellationsgerichts;
- d) das Berungsgericht des Appellationsgerichts

² Als Zwangsmassnahmengericht amtiert in der Regel ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht (§ 15 EG StPO).

³ Die Verfahren vor Beschwerde- und Berungsgericht richten sich nach den §§ 17 ff. EG StPO.

Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht über die Jugendstrafbehörden (Art. 8 JStPO)

§ 5. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht über die Jugendstrafbehörden regeln

- das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996;
- das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976;
- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 und
- das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944.

Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO)

§ 6. Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen beschuldigt sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugandanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugandanwältin oder des Jugandanwals einheitlich durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugandanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt.

² Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugandanwaltschaft zu überweisen.

Vertrauensperson (Art. 13 JStPO)

§ 7. Als Vertrauenspersonen von Jugendlichen können Personen zugelassen werden, welche erkennbar in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum oder zur beschuldigten Jugendlichen stehen.

- ² Die Zulassung einer Vertrauensperson kann eingeschränkt werden, sofern die Interessen der Untersuchung oder überwiegende private Interessen einem solchen Bezug entgegen stehen, namentlich aus folgenden Gründen:
- a) bei Bedarf als Zeugin oder Zeuge resp. als Auskunftsperson im Strafverfahren
 - b) bei Verdacht der verfahrenserschwerenden Beeinflussung der oder des Beschuldigten
 - c) wenn zu befürchten ist, dass andere Personen beeinflusst werden
 - d) wenn die Gefahr der Einwirkung auf Beweismittel besteht.
- ³ Gegen die Verweigerung der Teilnahme der Vertrauensperson hat die oder der Beschuldigte die Möglichkeit der Beschwerde gemäss Art. 39 JStPO. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Orientierung Dritter (Art. 14 JStPO)

§ 8. Sofern erforderlich und soweit nötig, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, über das Strafverfahren und dessen Inhalt in Kenntnis gesetzt werden. Der Unschuldsvermutung ist die nötige Beachtung zu schenken.

Akteneinsicht (Art. 15 JStPO, Art. 101 StPO)

§ 9. Akteneinsicht können nehmen

- a) nur die Verteidigung in Akten über die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person,
 - b) die Behörde des Zivilrechts sowie Institutionen und Organisationen, die mit der Betreuung der beschuldigten Person betraut werden sollen, in den für sie notwendigen Teil der Akten,
 - c) die Privatklägerschaft in den sie betreffenden Verfahrensteil.
- ² Die gemäss Abs. 1 lit. a und b eingesehenen Akten dürfen der beschuldigten Person oder Dritten nicht ausgehändigt werden. Einsichtsberechtigte dürfen von deren Inhalt auch in Eingaben nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben.

Amtliche Verteidigung (Art. 25 JStPO)

§ 10. Im Vorverfahren bestellt die Untersuchungsbehörde unter Vorbehalt von Art. 133 Abs. 2 StPO nach Massgabe des Jugendgerichts die amtliche Verteidigung.

Zuständigkeit bei Gerichtshängigkeit (Art. 26 JStPO)

§ 11. Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist ein juristisch ausgebildetes Mitglied des Jugendgerichts als Einzelrichter.

Strafbefehl (Art. 32 JStPO)

§ 12. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt trifft den Entscheid über einen Strafbefehl nach einer Verhandlung im Sinne des vierten Abschnittes der JStPO. Sie oder er eröffnet und begründet den Strafbefehl mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen.

² Sie oder er kann den Strafbefehl insbesondere bei Übertretungen auch aufgrund der Akten treffen und nur schriftlich mitteilen.

Einzelrichterliche Kompetenzen (Art. 34 JStPO)

§ 13. Ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums ist zuständig, dem Jugendgericht vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzuordnen.

² Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle wegen Übertretungen kann ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums beurteilen.

Teilnahme an Hauptverhandlung (Art. 35 JStPO)

§ 14. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt kann an der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht und vor der Berufungsinstanz teilnehmen; sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn das Gericht sie oder ihn dazu auffordert.

Begründung (Art. 37 JStPO)

§ 15. Verzichtet das Jugendgericht zunächst auf eine schriftliche Begründung, so wird die mündliche Begründung ins Protokoll aufgenommen.

Vollzugsgesetz (Art. 42 JStPO)

§ 16. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen, Strafen und Begleitungen ist im Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen geregelt.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 17. Die Jugendstrafprozessordnung vom 15. November 2006 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 18. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Gebühren für die Verrichtungen des Appellationsgerichtes, des Zivilgerichtes, des Gerichtes für Strafsachen, des Jugendgerichts, der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt und der Zivilgerichtsschreiberei werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.

Grossratsbeschluss II

Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)

(vom ...)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009¹ resp. Art. 439 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007² und nach Einsichtsnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0466.01 vom 1. April 2010 und in den Bericht Nr. 10.0466.02 vom 8. September 2010 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug der im Jugendstrafgesetz aufgeführten Sanktionen (Strafen und Schutzmassnahmen) und Begleitungen sowie der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen.

² Für die im Jugendstrafverfahren angeordneten stationären Beobachtungen gilt dieses Gesetz sinngemäss.

Zuständige Behörde

§ 2. Die zuständige Behörde für den Vollzug ist die Jugandanwaltschaft.

Grundsätze

§ 3. Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat zum Ziel, Jugendliche von weiteren Straftaten abzuhalten und sie in ihren Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.

² Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, ethnische Herkunft, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu deren Vorteil noch zu deren Nachteil auswirken.

³ Die Mitwirkungspflichten richten sich nach Art. 12 JStPO.

Aufgaben der Vollzugsbehörde

§ 4. Die Vollzugsbehörde trifft die für die Durchführung des Vollzugs notwendigen Anordnungen und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Vollzug von:

- a) Strafen (Art. 22 Abs. 2 und 23 bis 25 JStG) und Schutzmassnahmen (Art. 12 bis 15 JStG);
- b) vorsorglichen Schutzmassnahmen (Art. 5 JStG);
- c) Begleitungen während der Probezeit bei bedingt ausgesprochenen Strafen und bei bedingter Entlassung (Art. 29 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 JStG);

¹ SR ...

² SR ...

- d) Begleitungen bei einem Freiheitsentzug von über einem Monat (Art. 27 Abs. 5 JStG).
- ³ Die Vollzugsbehörde überwacht:
 - a) die Durchführung des Vollzugs von Strafen, Schutzmassnahmen und Begleitungen, soweit Vollzugsaufgaben durch Dritte wahrgenommen werden;
 - b) die Einhaltung auferlegter Weisungen.
- ⁴ Die allgemeine Aufsicht über stationäre Vollzugseinrichtungen obliegt der für zivilrechtliche Platzierungen von Jugendlichen zuständigen Behörde. In Einzelfällen, namentlich wenn die der speziellen Problematik entsprechende Institution durch die Zivilbehörde nicht beaufsichtigt ist, kann die Vollzugsbehörde die Verantwortung für den Vollzug der Platzierung im In- oder Ausland selbst übernehmen.

Durchführung von Schutzmassnahmen

- § 5.** Für die Durchführung der Schutzmassnahmen sind eine Jugendanwältin oder ein Jugendanwalt und eine zusätzlich zu bestimmende Person zuständig. Diese steht in regelmässigem Kontakt mit der Jugendlichen oder dem Jugendlichen, ihrer gesetzlichen Vertretung und den mit Vollzugs- und Betreuungsaufgaben beauftragten Dritten. Sie gibt Empfehlungen bezüglich Verlauf, Änderung und Aufhebung der Schutzmassnahme zuhanden der zuständigen Jugendanwältin oder des zuständigen Jugendanwaltes ab.
- ² Bei der Auswahl der im Vollzug zuständigen Personen werden aus dem Untersuchungsverfahren bestehende Kontakte so weit möglich berücksichtigt.
 - ³ Die Vollzugsbehörde kann Vollzugsaufgaben an geeignete öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen übertragen. Sie bestimmt, wer mit dem Vollzug von Schutzmassnahmen betraut wird.
 - ⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Vollzug von Strafen oder Schutzmassnahmen vorübergehend sistiert oder aufgeschoben werden.
 - ⁵ Die Absätze 1-4 gelten für Begleitungen sinngemäss.

Durchführung von vorsorglichen Schutzmassnahmen

- § 6.** Entscheide im Rahmen der Anordnung, Änderung und Beendigung von vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen sowie die Verfügung über die Versetzung in eine andere Institution obliegen der jeweils zuständigen Verfahrensleitung.
- ² Die Verfahrensleitung kann die Vorführung gemäss § 12 anordnen.

Einweisung in den Vollzug bei Unterbringung und Freiheitsentzug

- § 7.** Die Vollzugsbehörde erlässt nach Rechtskraft des Entscheides einen Vollzugsbefehl.
- ² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt dabei die Lebenssituation der verurteilten Person und bei Freiheitsentzug das Strafmass. Sie kann der verurteilten Person, die sich nicht bereits in Haft befindet oder vorsorglich untergebracht ist, eine angemessene Frist setzen, die Unterbringung oder den Freiheitsentzug anzutreten. Eine Fristerstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig.
 - ³ Im Vollzugsbefehl wird bei Freiheitsentzug auf besondere Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche möglich sind.

Kompetenzen bei Unterbringung

- § 8.** Die Vollzugsbehörde bestimmt über:
- a) die Wahl der Vollzugseinrichtung;
 - b) die Gewährung von Urlaub;

- c) die Gewährung von Vollzugsöffnungen;
 - d) die Verschärfung der Vollzugsbedingungen;
 - e) die Ausübung des Rechts der Eltern oder Dritter auf persönlichen Verkehr nach den Art. 273 ff. ZGB, sofern diese sich mit der Institution nicht einigen können;
 - f) die Entlassung aus der Vollzugseinrichtung.
- ² Die Vollzugsbehörde berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Kompetenzen gemäss Abs. 1 lit. b, c und d die Hausordnung und Regeln der betreffenden Institution.

Beendigung von Schutzmassnahmen

- § 9.** Die Vollzugsbehörde prüft mindestens jährlich oder auf Antrag die Notwendigkeit der Fortführung einer Schutzmassnahme. In der Regel eröffnet sie eine Fortführung nach einem Gespräch mit der betroffenen Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mittels Verfügung.
- ² Die Aufhebung oder die Änderung einer Schutzmassnahme wird in Form einer Verfügung in der Regel nach einer Verhandlung im Sinne von § 12 Abs. 1 EG JStPO eröffnet. Vorbehalten bleibt die Änderung durch das Jugendgericht gemäss § 17.
- ³ Die Vollzugsbehörde bereitet die Entlassung aus der Schutzmassnahme in geeigneter Form vor.

Entlassung aus dem Freiheitsentzug

- § 10.** Die Vollzugsbehörde teilt möglichst frühzeitig der verurteilten Person, seiner gesetzlichen Vertretung und der vollziehenden Einrichtung den Tag und die Uhrzeit der Entlassung aus dem Freiheitsentzug mit. Bei einem Freiheitsentzug bis zu 14 Tagen wird der Entlassungszeitpunkt im Vollzugsbefehl festgelegt.
- ² Vorbehalten bleibt der tageweise Vollzug.
- ³ Die Verweigerung der bedingten Entlassung wird der verurteilten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung mit Verfügung eröffnet.
- ⁴ Der Vollzug eines unbedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs ist beendet, wenn dieser vollständig verbüßt worden ist oder wenn nach einer bedingten Entlassung die Probezeit abgelaufen ist.

Persönliche Leistung

- § 11.** Die Vollzugsbehörde bestimmt, wo eine angeordnete persönliche Leistung zu erbringen ist und setzt der verurteilten Person dafür eine angemessene Frist.
- ² Der Einsatzbetrieb oder der Kursveranstalter meldet der Vollzugsbehörde nach Ablauf der Frist, ob die persönliche Leistung vollständig und genügend erbracht worden ist.

Zwangswise Durchsetzung des Vollzuges

- § 12.** Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person zwangswise vorführen oder dem direkten Vollzug zuführen lassen, falls sich die verurteilte Person dem Vollzug einer rechtskräftigen Sanktion ganz oder teilweise unentschuldigt entzieht oder eine persönliche Leistung ungenügend erbringt.
- ² Sofern nicht Fluchtgefahr besteht, ist die Vorführung resp. direkte Zuführung in den Vollzug mit Ansetzung einer letzten Frist zur korrekten Verbüßung der Sanktion anzudrohen.

Haft zur Sicherung einer stationär zu vollziehenden Sanktion

§ 13. Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person bei einer zu vollziehenden Unterbringung oder einem zu vollziehenden Freiheitsentzug aus folgenden Gründen in Sicherheitshaft nehmen:

- a) Fluchtgefahr;
 - b) erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit;
 - c) Gefährdung des Zwecks der Schutzmassnahme;
 - d) Gefährdung am Aufenthaltsort.
- ² Soll die Sicherheitshaft länger als fünf Tage dauern, stellt die Vollzugsbehörde spätestens am fünften Tag ein Verlängerungsgesuch an das Zwangsmassnahmengericht analog § 4 Abs. 1 lit. a EG JStPO. Das Verfahren richtet sich nach Art. 440 StPO.

Ersatzmassnahmen zur Sicherung des Vollzugs

§ 14. Anstelle einer Sicherheitshaft ist eine oder mehrere mildere Massnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck erfüllen. Ersatzmassnahmen sind namentlich:

- a) die Sicherheitsleistung;
 - b) die Ausweis- und Schriftensperre;
 - c) das Verbot, einen bestimmten Ort zu verlassen;
 - d) die regelmässige Meldung bei einer Amtsstelle;
 - e) die Auflage einer Tagesstruktur;
 - f) die ärztliche Behandlung oder die ärztliche Kontrolle;
 - g) das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.
- ² Zur Überwachung der Einhaltung der unter Abs. 1 lit. c und e aufgeführten Ersatzmassnahmen können technische Mittel eingesetzt werden.

Disziplinarmassnahmen bei Unterbringung

§ 15. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann im Zusammenhang mit der Unterbringung Disziplinarmassnahmen verfügen, welche in die persönliche Freiheit der in der Einrichtung platzierten Person eingreifen.

² Bei Disziplinarmassnahmen, welche erheblich in die persönliche Freiheit der in einer Vollzugseinrichtung platzierten Person eingreifen, holt die Leitung der Vollzugseinrichtung umgehend nach Anordnung der Disziplinarmassnahme die Einwilligung der Vollzugsbehörde ein. Bei Einschliessung von mehr als 24 Stunden oder einer mehr als siebentägigen time-out-Platzierung ist diese Einwilligung zwingend einzuholen. Die verurteilte Person soll dazu angehört werden.

Beobachtungsaufenthalt im Rahmen der Schutzmassnahme

§ 16. Vor der Änderung einer Schutzmassnahme kann eine stationäre Beobachtung angeordnet werden. Die Bestimmungen des JStG und der JStPO sind anwendbar.

Änderung der Schutzmassnahme

§ 17. Erachtet die Vollzugsbehörde die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine Unterbringung oder eine geschlossene Unterbringung oder die Änderung einer Unterbringung in eine geschlossene Unterbringung als notwendig, stellt sie einen schriftlichen Antrag an das Jugendgericht.

² Der Antrag enthält eine kurze Zusammenfassung der Umstände.

³ Das Verfahren vor Jugendgericht richtet sich nach Art. 34 Abs. 5 und Art. 35 ff. JStPO.

⁴ Bei Dringlichkeit kann die Änderung vorsorglich angeordnet werden. Das Verfahren für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist anwendbar.

Vollzugsakten, Akteneinsicht

§ 18. Die Vollzugsakten umfassen die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen.

² Für das Recht auf Akteneinsicht sind Art. 101 StPO, Art. 15 JStPO und § 9 EG JStPO anwendbar.

Vollzugskosten

§ 19. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Beteiligung von Eltern und Jugendlichen an den Vollzugskosten.

Beschwerde

§ 20. Die verurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung können analog zum Verfahren gemäss Art. 393 ff. StPO folgende Verfügungen über den Vollzug mit Beschwerde beim Jugendgericht anfechten:

- a. die Änderung oder die Nichtänderung der Schutzmassnahme;
- b. die Versetzung in eine andere Einrichtung;
- c. die Verweigerung oder den Widerruf der bedingten Entlassung;
- d. die Beendigung oder Weiterführung der Schutzmassnahme;
- e. die Auferlegung von Vollzugskosten von mehr als CHF 3'000;
- f. die Anordnung der Sicherheitshaft im Vollzug gemäss § 13 Abs. 1;
- g. die Anordnung von Ersatzmassnahmen anstelle von Sicherheitshaft;
- h. vergleichbare Verfügungen im Rahmen einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme;
- i. die Bewilligung von Disziplinarmassnahmen gemäss § 15 Abs. 2.
- j. die Anordnung einer stationären Beobachtung gemäss § 16
- k. die vorsorgliche Änderung einer Schutzmassnahme gemäss § 17 Abs. 4

² Über Beschwerden nach Abs. 1 lit. e bis k kann ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums als Einzelgericht entscheiden.

³ Wurde die Verfügung durch das Jugendgericht oder durch ein Mitglied des Jugendgerichtspräsidiums getroffen, ist die Beschwerde im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. c EG JStPO an das Appellationsgericht zu richten.

⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, falls dies nicht durch die Beschwerdeinstanz ausdrücklich angeordnet wird.

⁵ Entscheide über Beschwerden im Vollzug sind endgültig.

Berufung

§ 21. Gegen die Änderung einer ambulanten Schutzmassnahme in eine stationäre Unterbringung oder von einer offenen in eine geschlossene Unterbringung können die verurteilte Person und deren gesetzliche Vertretung Berufung einlegen.

² Die Vollzugsbehörde kann gegen Entscheide des Jugendgerichts im Vollzugsverfahren Berufung einlegen.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 398 ff. StPO.

Planung von Vollzugseinrichtungen

§ 22. Die Vollzugsbehörde unterstützt die zuständige Behörde bei der Planung der erforderlichen Angebote der stationären und ambulanten Jugendhilfe insbesondere durch die Weitergabe von planungsrelevanten Daten zu Art und Umfang der Massnahme.

² Der Regierungsrat kann entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Übergangsbestimmungen

§ 23. Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Begleitungen, der nach Wirksamwerden dieses Gesetzes voraussichtlich noch weniger als sechs Monate dauern wird, kann durch die bisherige Vollzugsbehörde weitergeführt werden.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.